

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1977/3/30 1Ob524/77,  
5Ob597/78, 3Ob663/78, 3Ob100/86,  
5Ob98/94, 3Ob231/00t, 1Ob166/02x,  
3Ob17**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.03.1977

## Norm

ABGB §364c C2

ABGB §830 B5

## Rechtssatz

An der Rechtsansicht, daß auch jenem Miteigentümer, dessen Miteigentumsanteil mit einem Belastungsverbot und Veräußerungsverbot belastet ist, der Anspruch auf Zivilteilung der Liegenschaft zusteht (SZ 35/104) ist festzuhalten, weil das Belastungsverbot und Veräußerungsverbot vom Erwerber der Liegenschaft, auch wenn er nicht dem Personenkreis des § 364 c ABGB angehört, zu übernehmen ist.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 524/77  
Entscheidungstext OGH 30.03.1977 1 Ob 524/77  
Veröff: SZ 50/49 = MietSlg 29071
- 5 Ob 597/78  
Entscheidungstext OGH 27.06.1978 5 Ob 597/78
- 3 Ob 663/78  
Entscheidungstext OGH 17.10.1978 3 Ob 663/78  
nur: An der Rechtsansicht, daß auch jenem Miteigentümer, dessen Miteigentumsanteil mit einem Belastungsverbot und Veräußerungsverbot belastet ist, der Anspruch auf Zivilteilung der Liegenschaft zusteht (SZ 35/104) ist festzuhalten. (T1)
- 3 Ob 100/86  
Entscheidungstext OGH 10.01.1988 3 Ob 100/86  
Teilweise gegenteilig; nur T1; Beisatz: Die Ansicht das Belastungsverbot und Veräußerungsverbot sei vom Erwerber der Liegenschaft, auch wenn er nicht dem Personenkreis des § 364 c ABGB angehört, zu übernehmen, steht im Widerspruch zu § 364 c Satz 1 ABGB. (T2)
- 5 Ob 98/94  
Entscheidungstext OGH 08.11.1994 5 Ob 98/94  
nur T1
- 3 Ob 231/00t  
Entscheidungstext OGH 25.04.2001 3 Ob 231/00t  
Teilweise gegenteilig; nur T1; Beis wie T2; Veröff: SZ 74/73
- 1 Ob 166/02x  
Entscheidungstext OGH 29.04.2003 1 Ob 166/02x  
Vgl auch; Beisatz: Die Verbücherung des Veräußerungsverbots und Belastungsverbots ist auch an Miteigentumsanteilen zulässig. (T3)
- 3 Ob 178/03b  
Entscheidungstext OGH 26.09.2003 3 Ob 178/03b  
Teilweise gegenteilig; Beisatz: Jedenfalls für den Fall, dass nicht der bisherige Eigentümer des mit dem Verbots belasteten Anteils die gesamte Sache in der Zwangsversteigerung ersteht, ist das Belastungs- und Veräußerungsverbot vom Erwerber nicht zu übernehmen beziehungsweise ihm gegenüber unwirksam. Daran hat auch die EO-Novelle 2000 nichts geändert. (T4)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0010786

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

11.04.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)